



MAG. WILHELM MOLTERER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Wien, am 29.6.1995

Zl.10.930/58-IA10/95

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Arnold Grabner,
Dr. Stippel und Kollegen vom 9. Mai 1995,
Nr. 1124/J, betreffend Entsorgungen von Klär-
schlamm am Truppenübungsplatz Allentsteig

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

XIX. GP.-NR
1064/AB
1995 -07- 0 5

ZU

1124 J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Arnold Grabner, Dr. Stippel und Kollegen vom 9. Mai 1995, Nr. 1124/J, betreffend Entsorgungen von Klärschlamm am Truppenübungsplatz Allentsteig, beehre ich mich nach Befassung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von NÖ vom 19. Dezember 1994, III/1-32.258/14-95, wurde dem Verein zur Förderung der Holz-, Umwelt und Energiewirtschaft im Waldviertel die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Kompostieranlage auf den Grundstücken Nr. 31/1, 31/2, 36 und 37, Katastralgemeinde Edlhof, erteilt.

- 2 -

Der genannte Verein ist Mehrheitseigentümer der Humuvit Umwelt- und Kompostiertechnik Ges.m.b.H.

Abgesehen von der Kompostiertätigkeit der Humuvit Ges.m.b.H. auf den genannten Flächen konnte in Erfahrung gebracht werden, daß Ablagerungen auf einem Teil des Grundstückes 172/2, Katastralgemeinde Zwettl, getätigt wurden. Es handelt sich hierbei um Kompost, der das Stadium der Heißrotte bereits durchlaufen hat und auf ungedichteter Fläche gelagert wird.

Ob und inwieweit gewässerpolizeiliche Maßnahmen erforderlich sind, wird von der zuständigen Behörde in einem wasserrechtlichen Verfahren geklärt werden.

Zu Frage 2:

Ob, bzw. welche Konsequenzen aus den vorgenommenen Ablagerungen zu ziehen sind, kann erst nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens festgestellt werden. Sollten durch die vorgenommenen Ablagerungen Einwirkungen auf Gewässer stattfinden, die über das Geringfügigkeitsausmaß hinausgehen, so wäre neben einem Verwaltungsstrafverfahren ein Verfahren zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes (§ 138 WRG) durchzuführen.

Zu Frage 3:

Gesellschafter der Humuvit Umwelt- und Kompostiertechnik Ges.m.b.H. sind gemäß Firmenbuch (Firmenbuch-Nummer 42132 i) Herr Johann Hebel, Frau Gertrude Müllner, der Verein zur Förderung der Holz-, Umwelt- und Energiewirtschaft im Waldviertel und Herr Adolf Koppensteiner. Als Geschäftsführer sind laut Firmenbuch Herr Johann Hebel und Frau Gertrude Müllner ausgewiesen.

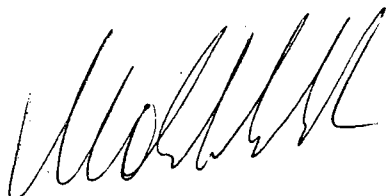
- 3 -

Zu Frage 4:

Nach Mitteilung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung bestehen eine Reihe von Geschäftsbeziehungen zwischen der Humuvit Umwelt- und Kompostiertechnik Ges.m.b.H. und Betreibern anderer Entsorgungsunternehmen. Da es sich hier um Tatsachen handelt, deren Geheimhaltung im Interesse dieser Firmen geboten ist, darf ich um Verständnis ersuchen, daß konkrete Auskünfte hierüber nicht gegeben werden können.

Beilage

Der Bundesminister:



BEILAGE**Anfrage**

der Abgeordneten Grabner, Dr. Stippel
und Genossen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend Entsorgungen von Klärschlamm am Truppenübungsplatz Allentsteig

Die Firma Humovit entsorgt angeblich Klärschlamm am Truppenübungsplatz Allentsteig. Wie den Anfragern mitgeteilt wurde, wird von dieser Firma auf einem unbefestigten Platz, der weder asphaltiert, betoniert noch mit Folien eingedeckt ist, eine Heißbrötchen durchgeföhrt, die den Boden auf jeden Fall immens belastet.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nachstehende

Anfrage:

1. Stimmen die gegen die Firma Humovit geäußerten Vorwürfe?
2. Wenn ja, welche Konsequenzen sind daraus zu ziehen?
3. Wer sind die Betreiber der Firma Humovit?
4. Gibt es Beziehungen zwischen der Firma Humovit und Betreibern anderer Entsorgungsunternehmen?